

## **Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jew. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jew. Gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Eingearbeitet wurde:

1. Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer in Kraft getreten am 01.01.2023, der Gemeinde Isernhagen, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 03.11.2022, Nr. 43.

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde Isernhagen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung, gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und darüber hinaus von allen anderen Geräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

### **§ 2**

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung

- kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
  3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist.
  4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- Straßenfesten oder ähnlichen Festen
  5. die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billard, Darts, Kegeln, Bowling u.ä.)
  6. Der Betrieb von Spielgeräten die der Spielbankabgabe unterliegen

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner sind bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 4 und 5 diejenigen, denen die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin oder der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie oder er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 4 und 5;
  3. die Besitzerin oder der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie oder er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

### **§ 4**

#### **Erhebungsform**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  1. Kartensteuer;
  2. Steuer nach der Veranstaltungsfläche;

- 3. Steuer nach der Roheinnahme;
- 4. Spielgerätesteuer

- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
  - 1. bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen
  - oder 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4

erhoben.

- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Geräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Absatz 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Absatz 3) ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten

Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Absatz 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Absatz 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 Euro anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren- / Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (8) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- oder Bildschirmgerät.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1           | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2, 4 und 6 | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3           | 30 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1          | 0,80 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 4 und 6 | 1,50 Euro |
| 3. in allen übrigen Fällen                     | 0,80 Euro |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 22 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- |   |         |
|---|---------|
| a. Aufstellung in Spielhallen, mit<br>Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c)   | 51,00 € |
| b. Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen<br>mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c)                    | 30,00 € |
| c. mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder<br>die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges |         |

|  |           |
|--|-----------|
| (Kriegsspielgeräte) zum Gegenstand haben | 600,00 €; |
| d. Musikautomaten                        | 20,00 €.  |

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein Geldspielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nr. 5 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn, das Gerät wird erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.
- (3) Die Gemeinde Isernhagen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## **§ 9 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes

## **§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde Isernhagen vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde Isernhagen durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 4 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren

- (3) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Isernhagen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 wird die Steuer jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig, soweit ein Steuerbescheid nichts anderes festsetzt.

## **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde Isernhagen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin oder Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Isernhagen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis)

oder erzeugbaren Daten sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

### **§ 13**

#### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel der Stadt Garbsen versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Garbsen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Garbsen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Isernhagen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel der Gemeinde Isernhagen versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Garbsen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

### **§ 14**

#### **Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Isernhagen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint

### **§ 15**

#### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Isernhagen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Isernhagen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Isernhagen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung vorzulegen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Isernhagen gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Isernhagen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige /den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Absatz 4 Veranstaltungen nicht oder weniger als 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Isernhagen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat, soweit die Gemeinde Isernhagen keine Ausnahme nach § 13 Absatz 5 zugelassen hat;
  6. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 28.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Isernhagen, den 15.10.2018

Bogya  
Bürgermeister

GEMEINDE ISERNHAGEN (LS)

**Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover  
und die Stadt Hannover vom 15.11.2018, Nr. 46.**